

haben, kommunale Biersteuern zu erheben. Wir geben nachstehend eine Zusammenstellung der hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

In Preußen ist die Einführung einer städtischen Biersteuer durch die betreffenden Städteordnungen gestattet, z. B. in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen auf Grund des § 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, in der Provinz Westfalen auf Grund des § 52 der Städteordnung vom 19. März 1856, in der Rheinprovinz auf Grund des § 49 der Städteordnung vom 15. Mai 1856, in der Provinz Schleswig-Holstein auf Grund des § 72 der Städteordnung vom 14. April 1869. Den Städten steht nach diesen Bestimmungen das Recht zu, Zuschläge zu den indirekten Staatssteuern zu erheben, oder auch besondere direkte oder indirekte Steuern einzuführen. Zur Einführung einer Biersteuer bedarf es aber eines hierauf bezüglichen, von dem Bezirksausschusse (in Posen von der Regierung, in Berlin vom Oberpräsidenten) zu genehmigenden Gemeindebeschlusses oder Ortsstatuts (§ 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) und der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen (a. a. D. Abs. 5). Dem Rechte der Stadtgemeinden, eine Biersteuer einzuführen, ist aber durch Art. 5 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, besonders durch den Abschnitt II § 7 derselben, insofern eine Grenze gezogen, als die für Rechnung einer Stadtgemeinde zur Erhebung kommende Abgabe vom Biere mit der Staatssteuer zusammen den Satz von 20 Proz. der für die Staatssteuer verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen (§ 2 Art. 5 a. a. D.). Der höchste zulässige Satz einer gemeindlichen Biersteuer ist hiernach 0,65 Mk. für den Hektoliter, da nach § 2 Art. 5 a. a. D. der Maximalsatz der Staatssteuer 4 Mk. 50 Pf. von der Ohm zu 120 Quart preußisch oder 3 Mk. 28 Pf. für den Hektoliter beträgt und folglich 20 Proz. gleich 0,6565 Mk. ergeben. — Die Vorschriften des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 haben durch Art. 40 der deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871 die Bedeutung und Kraft von Reichsgesetzen erlangt.

Wenn in nicht preußischen Bundesstaaten des Deutschen Reichs den Gemeinden durch die Landesgesetzgebung gleichfalls die Einführung einer Biersteuer gestattet ist, so sind hinsichtlich der Höhe derselben unbedingt auch die vorgedachten Bestimmungen des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, welchem die Kraft eines Reichsgesetzes beiwohnt, maßgebend, denn Reichsgesetz geht vor Landesgesetz.

Den Landgemeinden in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen sowie in den Provinzen Westfalen und Schleswig-Holstein steht das Recht zur Einführung einer Biersteuer nicht zu, weil dieselben für Gemeindebedürfnisse nur Zuschläge zu den direkten Staatssteuern erheben dürfen. Anders verhält es sich jedoch in den Gemeinden in der Rheinprovinz, in denen die Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1856 Gültigkeit hat, da nach § 23 (Art. 7) derselben hier die Geldbeiträge zu den Gemeindebedürfnissen auch in Zuschlägen zu den indirekten Steuern und in direkten Gemeindesteuern, wie nach den eingangs angeführten Städte-Ordnungen bestehen können.

(Das Gasthaus.)

Entziehung der Abgaben.

Auf dem Zollamte des Hamburger Bahnhofes in Berlin ging schon seit längerer Zeit das Gerücht, daß es einzelnen Arbeitern trotz der steten Überwachung gelänge, Fässer mit Wein oder Spirituosen anzuzapfen und eines Theils ihres Inhalts zu berauben.

Am 15. Juni glaubte der Zollamt-Assistent Lingner zwei dieser Arbeiter, Namens L. und G. auf der That ertappt zu haben.

Es wird mit den zollpflichtigen Gütern in der Weise ver-

fahren, daß der verschlossene Waggon erst vor der Rampe zur dortigen Zollabfertigungsstelle von einem Beamten geöffnet wird. Derselbe überzeugt sich von der Übereinstimmung der Ladung mit den dazu gehörigen Frachtscheinen, und in seiner Gegenwart geschieht durch Arbeiter die Überführung der Waaren nach dem Zollraume.

Am vorbenannten Tage bemerkte L., daß der überwachende Zollaufseher seine Aufmerksamkeit nicht unausgesetzt auf die im Waggon beschäftigten Arbeiter gerichtet hielt, und nur dadurch konnten die erwähnten Spoliirungen vorgenommen werden. L. begab sich in den Waggon, in welchem er drei Arbeiter thätig fand. Er schickte sie heraus und durchmusterte den halbdunklen Raum. Da sah er ein Fäß aufrecht in einer Ecke stehen, in der sich soeben der Arbeiter G. zu thun gemacht, und aus dem oberen Boden dieses Fasses sah ein frischgeschnittener Holzpflock hervor. Dieser diente zum Verschluß einer, allem Anschein nach frisch gebohrten Öffnung. Während der Beamte diese Wahrnehmungen machte, rührte sich etwas hinter dem Fasse und es kam der Arbeiter L. hervorgekrochen. Auf die Frage des Beamten, was er da gemacht habe, erklärte L., er habe nach einem Hammer gesucht. Auch er wurde fortgeschickt und nun eine eingehende Untersuchung des Waggons, vorgenommen. Man fand, daß das Fäß Portwein enthielt und eine Bleikanne von 1½ Litern, sowie eine Bierflasche wurden, ebenfalls mit Portwein gefüllt, in einer Ecke des Waggons gefunden. Durch diese verdächtigen Umstände hielt man die Arbeiter L. und G. für genügend überführt, um sie sofort entlassen und zur Anzeige bringen zu können. Am 25. September standen sie unter der Anklage der Sachbeschädigung, des Diebstahls und der Steuerhinterziehung vor der 91. Abtheilung des Schwäbischen Reichsgerichts. Das letzte Vergehen leitete die Anklagebehörde aus dem Umstande her, daß der gestohlene Wein noch nicht verzollt war. Trotz der schweren Verdachtssmomente bestritten beide Angeklagte ihre Schuld. L. wußte Alles auf ganz natürliche Art zu erklären. Seiner Pflicht gemäß habe er sich durch Klopfen mit einem Hammer davon überzeugt, ob das Fäß dicht sei. Hierbei müsse ein Holzpropfen, der zum Verschluß eines schon früher gebohrten Loches gedient herausgespülten sein. Um die herausprudelnde Flüssigkeit nicht umkommen zu lassen, habe Goldschmidt erst die Flasche und dann die Kanne zum Auffangen benutzt, inzwischen habe er einen Spahn von einer danebenstehenden Kiste abgeschnitten, hieraus einen Pflock geschnitten und diesen in die Öffnung gesteckt. Als er denselben einschlagen wollte, sei ihm der Hammer entfallen, und während er diesen suchte, sei der Beamte erschienen.

Der Staatsanwalt glaubte von dieser Erzählung nur, daß die Öffnung nicht von einem der Angeklagten gebohrt, sondern bereits vorhanden war, denn es sei bekannt, daß Weinfässer häufig schon auf den Schiffen in dieser Weise angebohrt würden. Es falle somit die Anklage wegen Sachbeschädigung. Ferner sei wegen der geringen Menge des entwendeten Weines nicht Diebstahl, sondern nur Mundraub als vorliegend zu erachten. Wegen dieses Vergehens, sowie wegen Steuerhinterziehung beantrage er gegen L. 50 und gegen G. 30 Mark Geldstrafe.

Der Bertheidiger, Rechtsanwalt Th. Friedmann, hielt die von den Angeklagten gegebene Erklärung des Sachverhalts keineswegs für völlig unglaublich und jedenfalls deren Schuld nicht für genügend erwiesen, um ein verurtheilendes Erkenntniß zu fällen.

Der Gerichtshof beschloß zur weiteren Klärung der Sache eine weit umfangreichere Beweisaufnahme zu erheben und vertagte die Verhandlung zu diesem Zwecke.